

Grundherrschaft und Dorfgerichtsbarkeit im Elsaß vom 13. bis zum 15. Jahrhundert und ihr Verhältnis zueinander

Von

Henri Dubled

Mit der Anerkennung der Dorfgemeinde als Rechtspersönlichkeit und der Entwicklung des Herrschaftsbegriffs, welcher gleichzeitig die Bildung einer von der Grundherrschaft verschiedenen, aus der Vogtei emporgewachsenen Dorfgemeinde mit sich bringt, entsteht ein gewisses Unbehagen im politischen Leben der elsässischen Landschaften seit dem 13. Jahrhundert. Es gibt Urkunden des 15. Jahrhunderts, die auf eine vorhandene Spannung zwischen der Dorfherrschaft und der Dorfgemeinde einerseits, der Grundherrschaft andererseits schließen lassen ¹⁾).

Im Folgenden sollen beispielsweise gewisse Zustände und Verhältnisse untersucht werden, welche besonders reich an Reibungsmöglichkeiten waren und als typisch gelten können. Die Konflikte sind um so zahlreicher und um so schwerer zu vermeiden, als die Gebiete, auf denen sich die beiden Kräfte auswirken, manchmal unentwirrbar ineinander greifen. Wenn der Grundherr zugleich Dorfherr war, kann man nicht von einem Kampf zwischen den beiden Einrichtungen sprechen; man darf aber in diesem Falle die Dorfgemeinde nicht übersehen, welche etwas Neues ist und das Herkommen stört.

Solche Verwicklungen treten aus den Urkunden immer wieder hervor. So gibt für Marlenheim das Weistum an, daß die Äbtissin von Andlau zugleich Bannherr, Dorfherr und Dinghofherr war ²⁾. In Biederthal besaßen die Habsburger einen Dinghof, waren aber zugleich auch Dorfherrn, hatten die Twing- und Bannrechte inne, bezogen ein Huhn von jedem Haushalt und saßen über Diebstahl und Frevel zu Gericht ³⁾. In Ebersmünster war der Abt Grundherr, ernannte aber auch den Schultheißen und den Dorfboten, was er nicht hätte

¹⁾ In allgemeiner Hinsicht vgl. H. Dubled, Der Herrschaftsbegriff im Mittelalter am Oberrhein, hauptsächlich im Elsaß, Alemannisches Jahrbuch 7 (1959) 77—91; ferner der Artikel des gleichen Verfassers: La notion de ban en Alsace au moyen âge, Revue historique de droit français et étranger, 39 (1961), S. 30—75; Gr., 4, 131 (1471, Balgau): *Die frauwen (Alspach) sond auch hinfür ander libung des hoffs ungehindert bleiben und soll sy kein verbündtnis, so die von Balgau mit anderen dörfferen gemacht hand, nützit berühren*; 5, 450 (15. Jahrhundert, Gingsheim): *Die gemein zuo Gundesheim seind schuldig zu vergünden dem gottshaus Gengenbach sein dinghof im freien hofe lassen beschehen oder halten wie denn altem herkommen ist*; ADBR H 498, Vergleich zwischen dem Kloster Schwarzach betr. seinen Dinghof in Dangolsheim einerseits und der Dorfgemeinde daselbst andererseits: Die Dorfleute sollen die Güter der Abtei als solche anerkennen. Der Dinghofmeier soll mit einem anderen Bürger das Banngebiet bewachen und dem Bannwart zwölf Schillinge zum Lohn geben. Die Dorfgemeinde fordert von dem Meier die Frondienste, den Unterhalt des Stieres zum gemeinsamen Nutzen, ferner die Verpflichtung, die Glocken bei Gewittern zu läuten, und andere ähnliche Dienste.

²⁾ Gr., 1, 727 (1338).

³⁾ Gr., 4, 257 (1303); Habsb. Urbar 1, 13.